

„Aufsichtspflicht bei Ferienspielen“

*inkl. Weiterer Informationen zu Rechtsfragen
in der Kinder – und Jugendarbeit*

16.6.2007

Veranstalter:

Kinder- und Jugendbüro Pohlheim
C. Schmidt, B. Eichelmann,
Ludwigstrasse 29
35415 Pohlheim
kinder-und-jugendbuero@pohlheim.de

Referentin:

Britta Eichelmann, Kinder- und Jugendbüro Pohlheim

1 Rechtliche Entwicklungsstufen

Folgend sind die rechtlichen Altersentwicklungsstufen im Einzelnen mit Gesetzesgrundlage aufgeführt.

(Aufgrund von Gesetzesänderungen, die eventuell noch nicht berücksichtigt sind, können u.U. manche §§ Angaben nicht mehr stimmen. Einfach in dem entsprechenden Gesetz dann etwas weiter vorne oder hinten nachschlagen.)

Alter, nach:	Rechtsfolge	Rechtsquelle
Vollendung der Geburt	ist das Kind rechtsfähig	§ 1 BGB
	Inanspruchnahme von Beratung beim Jugendamt	§ 8 (2) SGB VIII (KJHG 1996)
	Recht auf Inobhutnahme durch das Jugendamt	§ 42 (2) SGB VIII (KJHG 1996)
	ist das Kind parteifähig	§ 50 I ZPO
	bis Schuleintritt: Anspruch auf Kindergartenplatz	§ 24 SGB VIII (KJHG 1996)
Vollendung des 6. Lebensjahr	ist das Kind aufgrund der Schulgesetze der einzelnen Länder schulpflichtig	Landesrecht
	darf das Kind bestimmte Filmveranstaltungen bis 20 Uhr besuchen	Jugendschutzgesetz
Vollendung des 7. Lebensjahr	ist das Kind beschränkt geschäftsfähig	§§ 112, 113 BGB; 52, 640b ZPO; 160 d I S 1 + III S 3, 1600 k III BGB
	beschränkt deliktfähig	§ 828 II BGB
Vollendung des 10. Lebensjahr	ist das Kind anzuhören, wenn sein religiöses Bekenntnis ohne Zustimmung eines Elternteils geändert oder durch den Vormund oder Pfleger bestimmt werden soll	§ 2 III 3, II RelKErzG
Vollendung des 12. Lebensjahr	kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden	§ 5 S 2 RelKErzG
Vollendung des 14. Lebensjahr	kann das Kind entscheiden, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will	§ 5 S 1 RelKErzG
	ist das Kind bedingt strafrechtlich verantwortlich	§ 1 II, 3 S 1 JGG
	endet der Schutz des Kindes vor der Vornahme sexueller Handlungen	§ 176 I StGB
	Es liegt ein besonders schwerer und härter bestrafter Fall vor, wenn mit dem Kind der Beischlaf vollzogen oder das Kind bei der Tat körperlich misshandelt wird oder dadurch leichtfertig der Tod des Kindes verursacht wird	§§ 176 III, 176 IV StGB
	endet der Schutz des Kindes vor dem Bestimmen des Kindes zur Vornahme solcher Handlungen mit einem Dritten	§ 176 II StGB
	endet der Schutz des Kindes vor der Vornahme sexueller Handlungen vor dem Kind, das Bestimmen des Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter oder Dritten und vor dem Inkontaktbringen mit Pornographie, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen	§ 176 V StGB
	darf das Kind besonders freigegebene Filme bis 22 Uhr besuchen	Jugendschutzgesetz
Vollendung des 15. Lebensjahr	hat das Kind ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Verteilung der elterlichen Sorge nach der Scheidung	§ 1671 III BGB
	ist das Kind in der Regel nicht mehr schulpflichtig sondern berufsschulpflichtig	Landesrecht
	Darf das Kind andere Kraftfahrzeuge als die zu den Klassen 1-5 gehörenden führen	§ 7 I Nr. 5 StVZO
	kann das Kind (unter Beachtung der §§ des JArbSchG) beschäftigt werden	§ 7 I JArbSchG
	darf das Kind aktiv und passiv zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wählen	§§ 61 I + II BetrVG, 58 I BPersVG
	kann das Kind Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen	§ 36 SGB-AT

	hat das Kind ein selbständiges Antragsrecht und Prozessfähigkeit in bestimmten Angelegenheiten der Sozialversicherung	§ 71 II SGG
Vollendung des 16. Lebensjahr	kann das Kind von der Ehemündigkeit befreit werden	§ 1 II EheG
	bei Befreiung der Ehemündigkeit, kann das Kind selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben	§ 8 II BGB
	bei Befreiung der Ehemündigkeit, kann das Kind von den Vorschriften des JuSchG befreit werden	Jugendschutzgesetz
	bei Befreiung der Ehemündigkeit, kann das Kind von den Beschränkungen der elterlichen Personensorge befreit werden	§ 1633 BGB
	ist das Kind formgebunden testierfähig	§§ 2229 I, 2247 IV BGB
	ist das Kind fähig, eidlich in einem Rechtsstreit als Partei vernommen zu werden	§§ 393, 455 II ZPO, 60 Nr. 1 StPO
	ist das Kind vor Änderungen des Familiennamens durch VA anzuhören	§ 2 II NeG
	kann das Kind die Fahrerlaubnis der Klassen vier und fünf erwerben	§ 7 I Nr. 4 StVZO
	kann das Kind den Jugendjagdschein erwerben	§ 16 BJagdG
	endet der strafrechtliche Schutz des Jugendlichen vor der Vorschubleistung durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zu sexuellen Handlungen vor oder mit der geschützten Person:	§ 180 I StGB
	nämlich vor der Verführung zum Beischlaf	§ 182 StGB
	das Kind darf sich ohne Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten, an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen und Filmveranstaltungen und nicht branntweinhaltige, alkoholische Getränke erhalten und in der Öffentlichkeit Rauchen	Jugendschutzgesetz
	ist das Kind ausweispflichtig	§ 1 I PersonalausweisG
Vollendung des 18. Lebensjahres	Eintritt der Volljährigkeit	§ 2 BGB
	volle Deliktfähigkeit	§ 828 II BGB
	Aktives und passive Wahlrecht	Wahlgesetze
	Prozessfähigkeit	
	junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist	§ 7 (1) 3. SGB VIII (KJHG 1996)
	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen (bis 21. LJ)	§ 18 (1) SGB VIII (KJHG 1996)
	Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu eigenverantwortlicher Lebensführung (bis 21. LJ)	§ 41 (1) SGB VIII (KJHG 1996)
	Recht auf Auskunft bei Amtspflegschaft oder -vormundschaft	§ 68 (3) SGB VIII (KJHG 1996)
	in der Regel volle strafrechtliche Verantwortlichkeit	§ 1 II JGG

2 Begriffsdefinitionen

Geschäftsfähigkeit

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist man geschäftsunfähig. Dies bedeutet, dass ein Kind in diesem Alter unter keinen Umständen einen Vertrag rechtlich wirksam abschließen kann. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist man beschränkt geschäftsfähig. Zum wirksamen Abschluss eines Rechtsgeschäfts benötigt man hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel sind dies die Eltern). Das heißt nun noch lange nicht, dass ein Kind in diesem Alter z.B. nichts im Laden um die Ecke einkaufen kann. Man kann einen wirksamen (Kauf)Vertrag abschließen, wenn man diesen sofort mit den eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllt, die einem zur freien Verfügung von seinen Erziehungsberechtigten überlassen worden sind. Dies ist z.B. regelmäßig beim Taschengeld der Fall.

Deliktfähigkeit

Nur derjenige, der deliktfähig ist, kann für unerlaubte Handlungen verantwortlich gemacht werden. So ist ein Kind unter sieben Jahren nicht deliktfähig. Ein Kind bzw. Jugendlicher im Alter zwischen 7 und 18 Jahren ist bedingt deliktfähig. Hier hängt es davon ab, ob man zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Dabei wird jeweils eine bestimmte geistige Entwicklung vorausgesetzt. Um haftbar zu sein, muss man dabei fähig sein, begangenes Unrecht sowie die Verpflichtung zu kennen, dass man für die Folgen einzustehen hat. Dabei ist immer vom Einzelfall auszugehen und individuell nach der persönlichen "Reife" zu entscheiden.

Strafmündigkeit

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist man vollkommen strafmündig. Das heißt, dass man nicht nach dem StGB oder anderem Nebenstrafrecht bestraft werden darf. Danach ist man bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedingt strafmündig. Hier wird wiederum nach einer bestimmten Reife des Jugendlichen gefragt, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist man nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht zu behandeln. Ab dem 21. Geburtstag genießt man dann strafrechtlich gesehen keinerlei Privilegierungen mehr. Man ist voll strafmündig.

Verantwortlichkeit

Wenn man einen Verstoß gegen das Gesetz begeht, so kann man manchmal in doppelter Sicht zur Verantwortung gezogen werden.

Zunächst muss man den angerichteten Schaden wieder gut machen, so durch Schadenersatzzahlungen. Dies ist die zivilrechtliche Haftung, die z.B. durch die Eltern eines geschädigten Kindes geltend gemacht werden kann.

Jedoch kann man auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, z.B. mit einer Buß(geld)belegung oder Bestrafung. Dies jedoch nur in den oben dargestellten Grenzen der Strafmündigkeit.

Fahrlässig

Der Betreuer unternimmt nicht alles Notwendige zur Schadensvermeidung.

Er ist nicht sorgfältig genug.

Bsp.: *Im Schwimmbad*

Der Betreuer ist im Wasser und beobachtet die Gruppe; er kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Er hätte einen zweiten Betreuer mitnehmen sollen.

Grob fahrlässig

Der Betreuer will nicht, dass ein Schaden entsteht, tut aber auch nur so wenig dagegen, dass jedem anderen die mögliche Gefahr hätte einleuchten müssen. „So etwas darf nicht passieren.“

Der Betreuer missachtet seine Verantwortung im großen Maße.

Bsp.: *Im Schwimmbad*

Der Betreuer ist nicht bei seiner Gruppe, sondern sonnt sich abseits.

Vorsätzlich

Vorsatz ist dann gegeben, wenn der Betreuer will oder in Kauf nimmt, d.h. es sicher vorhersehen kann, dass im weiteren Verlauf der Situation ein Schaden entsteht.

2.1 Strafrecht, Zivilrecht und Haftung

Die Aufsichtspflicht und die Folgen ihrer Verletzung ist zunächst (fast) immer ein Problem des Zivilrechtes, also des finanziellen Ausgleichs von entstandenen Schäden. Lediglich in Situationen, in denen gravierende Schäden drohen oder besonders schützenswerte Rechtsgüter verletzt werden, kann sich der Jugendleiter zusätzlich strafbar machen.

Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht können der Verband oder der Jugendgruppenleiter zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen.

Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), wobei das Alter des Kindes bzw. Jugendlichen unbeachtlich ist, als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB). Letztere tritt nur bei Minderjährigkeit des Gruppenangehörigen ein.

Festgelegt ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hier geht es um das Recht eines Bürgers gegen einen anderen zu klagen. Der Angeklagte ist dabei in der Beweispflicht.

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.

Das Strafrecht ist das Recht des Staates einen Bürger bei einer Verletzung des Gesetzes zu bestrafen. Hier ist es so, dass die Gerichte dem Angeklagten die Schuld nachweisen müssen. Strafen können entweder eine Geldbuße oder eine Gefängnisstrafe sein.

2.2 Personensorgeberechtigung und Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist lediglich ein kleinerer Teil der umfassenden elterlichen Sorge für ihre minderjährigen Kinder, die daneben noch die Vermögenssorge, die Personensorge (Pflege, Erziehung), die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen und das Aufenthalts-bestimmungsrecht umfasst.

Nur die Aufsichtspflicht kann dabei ohne große Voraussetzungen von den Sorgeberechtigten an Dritte übertragen werden. Für die weiteren Bereiche sind in der Regel Anordnungen des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

Anerkannt ist jedoch, dass mit der Aufsichtspflicht auch ein kleiner Teil an Erziehungsrecht mitübertragen wird. Dies ist nicht nur überhaupt Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung, sondern ermöglicht es dem Jugendleiter auch, über inhaltliche Programm punkte generelle oder konkrete Erziehungsziele zu verfolgen. Dabei sind den Betreuern allerdings dann Grenzen gesetzt, wenn gegen Gesetze verstochen wird, die Grenzen der guten Sitten oder anerkannter Erziehungsmaßstäbe überschritten werden oder im Einzelfall ein entgegenstehender Wille der Sorgeberechtigten bekannt ist. Sofern nicht wegen der Art des Jugendverbandes (z.B. konfessionelle, politische Jugendverbände o.ä.) die Auseinandersetzung mit bestimmten Themen erwartet werden kann, gilt besondere Zurückhaltung insbesondere bei politischen, weltanschaulichen und sexuellen Themen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern bei jedweder Form von „Einmischung“ in die Erziehung ihrer Kinder sehr empfindlich reagieren. Dies gilt v.a. dann, wenn der Jugendleiter versucht, den Kindern ungefragt oder ohne besonderen Anlass seine persönliche Überzeugung aufzudrücken und diese in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen.

3 Aufsichtspflicht

- **Was bedeutet Aufsichtspflicht?**

Der Betreuer übernimmt die Pflicht, Aufsicht über ihre Gruppenmitglieder zu führen, damit diese keinen Schaden an Körper, Seele oder Eigentum erleiden, bzw. Außenstehenden keinen Schaden zufügen.

- **Welche Personen sind aufsichtsbedürftig?**

Das Gesetz (BGB) bestimmt, dass alle Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres aufsichtsbedürftig sind.

Pflicht des Betreuers ist es, das noch fehlende Einsichtsvermögen der Kinder durch entsprechende Aufsichtsführung auszugleichen, damit Schäden vermieden werden können.

- **Warum ist der Betreuer Aufsichtsperson?**

Lassen Erziehungsberechtigte ihre Kinder zu einer Gruppe in einen Jugendverband oder in eine Freizeit, so übertragen sie dem Träger der Veranstaltung ihre Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum.

Der Träger delegiert die Aufsichtspflicht an den Betreuer weiter, der in seinen Gruppen Aufsicht über die minderjährigen Gruppenmitglieder führen muss.

- **Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung (z. B. Übergabe durch die Eltern) und endet, sobald die Kinder den Eltern wieder übergeben werden.

- **Kann die Aufsichtspflicht der eigenen Gruppe auf andere übertragen werden?**

Der Betreuer kann die Aufsichtspflicht kurzzeitig an andere Betreuer übertragen. Dabei sollte allerdings folgendes beachtet werden:

Der beauftragte Betreuer sollte:

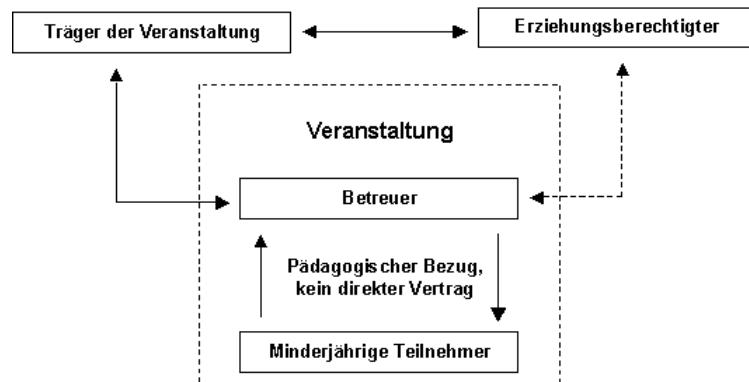
- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzen
- in die Aufgaben sorgfältig eingewiesen werden
- sich gegenüber der Gruppe durchsetzen können
- Anfang, Umfang und Ende der Tätigkeit kennen
- klare Absprachen treffen

3.1 Übertragung der Aufsichtspflicht

Mit der schriftlichen Anmeldung eines Kindes (durch die Eltern / bzw. Erziehungsberechtigten) zu einer Veranstaltung entsteht ein Vertragsverhältnis, mit dem die Eltern zeitlich befristet die Aufsichtspflicht über ihre Kinder an den Träger des Freizeitangebots übertragen. Hierbei handelt es sich um ein Außenverhältnis, denn der Träger tritt nach außen hin verantwortlich haftend auf.

Mit einem befristeten Arbeitsvertrag wird dem Betreuer die Aufsichtspflicht über die Kinder, für den Zeitraum der Freizeit, übertragen.

In diesem Fall spricht man von einem rechtlichen Innenverhältnis, in dem der Betreuer dem Träger gegenüber verantwortlich ist.



3.2 Faktoren der Aufsichtspflicht

- **Alter der Aufsichtsbedürftigen**

Jüngere Kinder sind intensiver zu beaufsichtigen. Von Älteren kann eine gewisse Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erwartet werden.

- **Reife und Erziehungsstand**

Persönliche Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen, z.B. Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Erschöpfungsgrad, Erfahrung, pers. Entwicklung, Fähigkeiten, Unvorsichtigkeit, "Schusseligkeit", Neigung zu Unfug oder Gewalttätigkeit etc.

- **Größe der Gruppe**

Allgemein kann davon ausgegangen werden dass ein Betreuer eine Gruppe von 15 Personen über einen längeren Zeitraum beaufsichtigen kann. Sollte die Gruppengröße infolge unvorhergesehener Umstände überschritten werden, ist auch für eine absehbare Zeit eine größere Gruppe zumutbar.

Hier eine Empfehlung für sinnvolle „Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel“:

- | | |
|----------|---|
| 1:8 | Zeltlager, einfache Wanderung, Skilager, Ausflug |
| 1:6 | Bergtour, Radtour, sportl. Unternehmung (eventuell zusätzlicher Übungsleiter nötig) |
| 1: 10-12 | Fahrten mit geringem Betreuungsaufwand und Programmgestaltung |
| 1: 1 | Fahrten mit behinderten Teilnehmern (teilweise sogar mehr Betreuer als Teilnehmer) |

- **Art der Beschäftigung**

Eine sorgfältige Aufsichtsführung setzt voraus, dass der Betreuer die Kindern beim Spielen und anderen Tätigkeiten auf Regeln und auch Gefahren hinweist. Bei besonders gefährlichen Gegenständen und Spielen, bei denen die Verletzungsgefahr voraussehbar ist, muss die unbeaufsichtigte Beschäftigung vermieden werden.

- **Örtliche und regionale Verhältnisse**

Dem Betreuer sollten die örtlichen und regionalen Besonderheiten bekannt sein, sodass er in der Lage ist die Kinder rechtzeitig auf Gefahrenquellen hinzuweisen, bzw. diese zu entschärfen.

Z. B. Bekanntheit des Gebietes, Überschaubarkeit, Geländewahl, Straßen, Gewässer, Tageszeit, Witterung etc. Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, z. B. Umgang mit Werkzeugen, Feuer, Klettern, Schwimmen, Radfahren, Städterallye in Kleingruppen etc.

- **Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betreuers**

Es dürfen keine Aufgaben übernommen werden, denen man nicht gewachsen ist. Der Betreuer kann seiner Aufsichtspflicht nur genügen, wenn er bei den täglichen Entscheidungen das Verhalten der Kinder einschätzen kann. Die ist deshalb nicht einfach, weil oft sofort und ohne lange Überlegungszeit pädagogisch sinnvoll und juristisch vertretbar zu entscheiden ist. Anfänger verfügen kaum über die notwendigen Erfahrungen und sollten daher vorsichtig beaufsichtigen, oder von einem erfahrenen Betreuer angelernt werden.

- **Zumutbarkeit**

Aufsicht kann nur im zumutbaren Rahmen ausgeführt werden. Es kann von niemandem ein Verhalten erwartet werden, dass psychisch und physisch überfordert. Dem entsprechend ist eine Betreuung rund um die Uhr nicht möglich, denn dies würde bedeuten, dass nicht mal der Gang zur Toilette oder der notwendige Schlaf mögliche wären. Jeder muss selbst entscheiden, wo die zumutbare Grenze ist und die persönliche Erholung einfordern. Ein überarbeiteter und übernächtigter Betreuer ist keine Gewährleistung für ordentlich ausgeführte Aufsichtspflicht.

Das Gleiche gilt für auszuführende Tätigkeiten, die eventuell die Fähigkeiten des Betreuers überschreiten. Auch hier muss überlegt werden, ob die Aufgabe im Sinne der Aufsichtspflicht ausgeführt werden kann.

3.3 Einhaltung der Aufsichtspflicht

Wenn es nach § 832 BGB zu einer Anklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht kommen würde, dann hätte das Gericht die Pflicht, dem Betreuer nachzuweisen, dass er bei einem der folgenden Schritte einen Fehler gemacht hat. Denn nur dann kann der Betreuer zur Schadenshaftung herangezogen werden.

1. Schritt

BELEHREN

Der Betreuer muss

- die Kids auf Gefahren und deren Folgen aufmerksam machen
- den Kids Regeln und Verbote erklären
- (Hausordnung, Jugendschutzgesetz, Gruppenregeln, etc.)

Die Erklärung muss

- vollständig und richtig sein
- für jede Altersgruppe entsprechend verständlich sein
- praxisnah sein
- situationsbedingt ergänzt oder
- wiederholt werden

2. Schritt

BEOBACHTEN

Der Betreuer muss

- überprüfen, ob die erklärten Regeln von den Kindern verstanden wurden
- überprüfen, ob die Regeln befolgt werden
- notfalls erneut belehren

Die Beobachtung muss

- am Anfang fast permanent sein
- in besonderen Fällen besonders aufmerksam sein
- bei Risiko permanent sein
- Der Betreuer muss im Brennpunkt des Geschehens sein
- Kann auch ausgesetzt werden, wenn sich der Betreuer davon überzeugt hat, dass die Kinder die Regeln richtig umsetzen und keine Gefahrensituation besteht
- darf nie völlig aufhören
- muss für den Betreuer zumutbar sein

3. Schritt

EINGREIFEN

Der Betreuer muss

- den Kids klarmachen, dass Regelüberschreitungen Konsequenzen haben
- handeln, wenn Regeln und Warnungen nicht befolgt werden
- wissen, in welcher Form er handeln darf
- warnen
- verhindern, dass eine gefährliche Situation entsteht, auf Folgen hinweisen und die Gefahrenquelle beseitigen
- verbieten
- Strafen

Das Eingreifen muss

- sinnvoll begründbar und notwendig sein
- geeignet sein
- im Verhältnis zur Tat stehen

3.4 Konsequenzen / Sanktionen

Eventuelle Konsequenzen sollten nach Art und Weise der Situation ausgerichtet werden. Außerdem müssen sie umsetzbar sein.

Hierzu sind drei Fragen hilfreich:

1. Ist eine Konsequenz erforderlich?
2. Ist die Konsequenz überhaupt geeignet erneutem Fehlverhalten entgegen zu wirken?
3. Steht die Konsequenz im Verhältnis zum Ausmaß des Fehlverhaltens?

Bestimmte Konsequenzen, wie z. B. Gespräche mit den Eltern sollten nur in Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung durchgeführt werden.

Erlaubte Konsequenzen

- zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Gruppe / Veranstaltung
Foult ein Jugendlicher bei einem Fußballspiel trotz Ermahnung und Verbot permanent seine Gegenspieler, so ist es erforderlich, dass der Betreuer ihn von dem Spiel ausschließt.
- Übernahme einer der Tat entsprechenden Aufgabe
- Positives Verhalten verstärken
- Verlegung aus dem Zelt/ der Gruppe
- Jugendlicher soll die Konsequenz selbst aussuchen
- Heimfahrt
Verwarnungen, eine Drohung und vor allem die Benachrichtigung und Absprache mit den Verantwortlichen und den Erziehungsberechtigten müssen vorhergehen!

pädagogisch nicht sinnvolle Konsequenzen

- Strafen, die nicht im Zusammenhang mit der Tat stehen
- Sympathieentzug

Nicht erlaubte Konsequenzen

- körperliche Züchtigung
- Strafgelder
- Essensentzug (hierzu zählt auch der Nachtisch)
- Taschengeldentzug /Verweigerung der Auszahlung
- Freiheitsentzug / Stubenarrest
- erniedrigende und bloßstellende Strafen
- Schlafentzug
- Ausschluss aus ausgeschriebenen Reiseleistungen

4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§		<i>Kinder unter 14</i>	<i>Jugendliche unter 16</i>	<i>Jugendliche unter 18</i>
4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	X bis 24 Uhr
5	Tanzveranstaltungen	X	X	X bis 24 Uhr
6	Spielhallen, Glücksspiel			
7	Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe			
8	Jugendgefährdende Orte			
9	Alkoholische Getränke: Branntwein			
	andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, uä.)		O	
10	Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren			

X = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

O = Erlaubt in der Begleitung einer personensorgeberechtigten Person

nicht erlaubt	erlaubt
---------------	---------

5 Recht und Sexualität

Auch dieses sehr schwierige und sensible Thema wollen wir in unserem Reader nicht auslassen. Auf was muss geachtet werden, wenn man es mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, was sollte besser gelassen oder unterbunden werden?

Dazu ist es erst einmal wichtig zu wissen, was unter einer sexuellen Handlung verstanden wird. § 184 c des Strafgesetzbuches formuliert dies folgendermaßen:

"Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt."

Dies bedeutet, dass nicht jede sexuelle Handlung strafbar ist, es kommt nicht auf das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl an. Stattdessen wird das Augenmerk auf die Erheblichkeit der Handlung gelegt. Es gibt keine genaue Definition, was wie erheblich ist. Generell kann man aber sagen, dass die Grenze des Zulässigen geringer ist, wenn die entsprechende Person noch sehr jung ist. Es kommt also auf den Einzelfall mit den jeweiligen Begleitumständen an. Die herrschende Meinung der Juristen (Es gibt unter Juristen unterschiedliche Meinungen, wie bestimmte Gesetze auszulegen sind, die am meisten vertretene Meinung wird als "herrschende" bezeichnet.) ist, dass eine sexuelle Handlung vor allem nach ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erfassen ist. Ob es gleichzeitig auch noch auf die Absicht des Täters ankommt wird unterschiedlich gesehen.

Für uns als Betreuer ist vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtig, den der Gesetzgeber erreichen will. **Kinder und Jugendliche sollen vor sexuellen Handlungen geschützt und ihre ungestörte sexuelle Entwicklung soll gesichert werden.**

Dazu gibt es mehrere wichtige Altersstufen:

1. **Kinder bis 14 Jahren:**

Kinder bis zu diesem Alter sind vor allen sexuellen Handlungen zu schützen, dazu zählen außer dem eigentlichen Geschlechtsakt auch das Zeigen und Vorspielen von Bildern und Tonträgern mit pornographischem Inhalt, das Vornehmen einer sexuellen Handlung vor einem Kind und das Auffordern des Kindes sexuelle Handlungen an sich oder einer anderen Person vorzunehmen.

2. **Jugendliche bis 16 Jahren:**

Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige über ihre Sexualität frei verfügen. Das heißt, dass der einvernehmliche Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen ab diesem Alter für niemanden mehr strafbar sind. Trotzdem sagt der Gesetzgeber, dass Jugendliche noch einen besonderen Schutz genießen. So darf kein Abhängigkeits- oder **Betreuungsverhältnis** zwischen dem Minderjährigen und dem Sexualpartner bestehen. Das Strafgesetzbuch spricht hier von "Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen" (§ 174 StGB). Schon der Versuch ist strafbar.

3. **Jugendliche bis 18 Jahren:**

Auch Jugendliche mit vollendetem 16. Lebensjahr genießen noch einen besonderen Schutz. Dies gilt immer dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, um sich den Jugendlichen gefügig zu machen. Dabei muss beiden Teilen der Zusammenhang des Abhängigkeitsverhältnisses und der sexuellen Handlung bewusst sein.

Um Kinder und Jugendliche zu schützen, verbietet der Gesetzgeber auch die "Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger" (§180 StGB). Das Gesetz besagt, dass sich strafbar macht, wer sexuelle Handlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren oder mit ihnen "durch Vermittlung" oder "durch Gewähren und Verschaffen von Gelegenheit" Vorschub leistet. Dies ist der Grund, warum Teilnehmer unterschiedlichen Geschlechts nie ohne eine Betreuungsperson gemeinsam in einem Raum schlafen, waschen, sich umziehen, usw. dürfen. Außerdem folgt daraus, dass die Betreuer bei sich anbahnenden Liebschaften besonders aufmerksam sein müssen und den beiden Verliebten klar gesagt werden muss, dass mehr als küssen nicht möglich ist. Betreuer müssen sexuelle Handlungen von Teilnehmern verhindern. Nur wegschauen ist zu wenig. Der Gesetzgeber befindet unter Umständen auch nächtliche Kontrollen als zumutbar (ob auch alle Teilnehmer in ihren eigenen Betten sind).

Unter Umständen kann es sonst sogar soweit gehen, dass die Betreuungsperson für von Teilnehmern gezeugte Kinder unterhaltpflichtig gemacht werden (sein) kann.

Noch etwas zur **Aufklärung**. Dies ist das alleinige Recht der Eltern. Sogar in der Schule können Eltern ihr Kind aus dem Unterricht nehmen, wenn es sich um Sexualaufklärung geht. Das bedeutet für uns als Betreuer, dass wir nie ohne das Einverständnis der Eltern eine Gruppenstunde zum Thema "Aufklärung" abhalten dürfen. Lediglich Fragen der Kinder und Jugendlichen dürfen dem Alter der Kinder entsprechend sachlich beantwortet werden, man darf diese Fragen aber auch nicht provozieren.

Alter	Recht des Kindes	Pflicht des Betreuers	
		altersabhängig	generell
< 14	Recht auf ungestörte sexuelle Entwicklung	Schutz des Kindes	Keine Ausnutzung eines Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisses (§ 174 StGB)
14-16	Freie Verfügbarkeit über eigene Sexualität – einvernehmlicher Geschlechtsverkehr	Keine Förderung sexueller Handlungen (§ 180 StGB)	keine Förderung der Prostitution
16 >			Kein sexueller Missbrauch